

Ausfertigung



	Frist rot:		Historie	Mdt.:
RA	EINGEGANGEN			Wand. best.
SB	17. MRZ. 2023			Eng. best.
Rück- spr.	[REDACTED]			z.K.
zdA	VV			Stär- kung.

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

IX ZR 91/21

vom

26. Januar 2023

in dem Rechtsstreit

Rechtsanwalt Dr. Philip Heinke als Verwalter in dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der P&R Container Leasing GmbH, Franz-Joseph-Straße 8, München,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozessbevollmächtigte: [REDACTED] -

gegen

[REDACTED]

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

- Prozessbevollmächtigte: [REDACTED] -

[REDACTED]

Streithelferin der Beklagten,

- Prozessbevollmächtigte: [REDACTED] -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch die Richter Prof. Dr. Schoppmeyer, Röhl, Dr. Schultz, Dr. Harms und Weinland

am 26. Januar 2023

beschlossen:

Die Nichtzulassungsbeschwerde gegen den die Berufung zurückweisenden Beschluss des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 20. Mai 2021 wird auf Kosten des Klägers, der auch die Kosten der Streithelferin der Beklagten zu tragen hat, zurückgewiesen.

Der Wert des Verfahrens der Nichtzulassungsbeschwerde wird auf [REDACTED] € festgesetzt.

Gründe:

Die Rechtssache hat weder grundsätzliche Bedeutung, noch erfordert die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Revisionsgerichts (§ 543 Abs. 2 Satz 1 ZPO). Die geltend gemachten Verletzungen von Verfahrensgrundrechten hat der Senat geprüft, aber für nicht durchgreifend erachtet. Von einer weiteren Begründung wird gemäß § 544 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 2 ZPO abgesehen.

Schoppmeyer

Röhl

Schultz

Harms

Weinland



Ausgefertigt:

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Kluckow', is written over a horizontal line.

Kluckow, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Bundesgerichtshofs